

DStV-Stellungnahme E 13/23

Zum Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr 2023/0323 (COD). Besonders kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der EU, die auf zeitnahe und vorhersehbare Geldströme zur verbesserten Liquiditätsplanung angewiesen sind, sind von den negativen Folgen verspätet getätigter Zahlungen im Geschäftsverkehr betroffen. Ein Wandel hin zu einer Kultur der zügigen Zahlung ist daher zu befürworten.

1. Zahlungsfristen

Artikel 3 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags sieht eine Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner sowohl für B2B-Geschäftsvorgänge als auch für B2G-Geschäftsvorgänge vor. Unter dem Gesichtspunkt der Planungssicherheit für grenzüberschreitend tätige KMU ist eine einheitliche Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen für B2B-Geschäftsvorgänge im Europäischen Binnenmarkt zu begrüßen.

2. Nichtige Vertragsklauseln und -praktiken

Ein Hindernis bei der zeitnahen Begleichung von Forderungen stellt für KMU regelmäßig die Vereinbarung eines Abtretungsverbotes der jeweiligen Forderungen an Dritte dar. Der **DStV** schlägt vor, Artikel 9 um den Punkt e) zu ergänzen, wonach die Vereinbarung eines Abtretungsverbotes der Forderungen an Dritte nichtig ist.

3. Alternative Streitbeilegung

Der **DStV** befürwortet, dass Artikel 16 neben dem offiziellen Beschwerdeverfahren bei den Durchsetzungsbehörden der Mitgliedsstaaten alternative Streitbeilegungsmechanismen vorsieht. Aus unserer Sicht können Steuerberater hier als unabhängige Instanz eine Mediatoren- und Vermittlerrolle im Streitbeilegungsverfahren einnehmen. Besonders geeignet sind etwa auch Steuerberater, die eine besondere Qualifikation in diesem Bereich beispielsweise zum „Fachberater für Mediation (DStV e.V.)“ absolviert haben und neben den benötigten betriebswirtschaftlichen Kompetenzen auch Fachwissen zu Konfliktlösungsverfahren erworben haben. Damit kann für alle Streitbeteiligten ein unparteiisches und effizientes Streitbeilegungsverfahren durch Angehörige des Berufsstands gewährleistet werden.

4. Eigentumsvorbehalt

Der **DStV** befürwortet, dass Erwägungsgrund 23 der Verordnung bestehende zivilrechtliche Zurückhaltungsrechte der Vertragspartner nach § 449 BGB nicht beschränkt.

Deutscher Steuerberaterverband e.V
Rue Montoyer 25
B-1000 Brüssel Belgium

Telefon+32 223 50 108

E-Mail florian.schaefer@dstv.de

Stand: 09.11.2023

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.

Der DStV ist im europäischen Transparenzregister unter der Nummer 845551111047-04 eingetragen.
